



# Sportheim-Ordnung

SV 1971 Alten- und Neuenschwand e.V.

Am Sportplatz 1, 92439 Bodenwöhr

## Vorwort

Für das Sportheim und die dazugehörenden Außenanlagen des SV Alten- und Neuenschwand e.V. gilt folgende Sportheim-Ordnung, die von allen Vereinsmitgliedern\*, Besuchern und Gästen unbedingt zu beachten ist. Die Ordnung für das Sportheim und das Gelände ist für Mitglieder und Gäste verbindlich.

Das Sportheim des SV Alten- und Neuenschwand e.V. dient in erster Linie Nutzungen, welche dem satzungsgemäßen Auftrag des Vereins und seiner Abteilungen entsprechen.

Nutzung und Nutzungsüberlassung werden durch die nachfolgende Sportheim-Ordnung und durch einen zusätzlichen Mietvertrag geregelt.

Diese Sportheim-Ordnung unterscheidet zwischen „Nutzer“ und „Mieter“. Ein Nutzer im Sinne dieser Nutzungsordnung ist jeder, dem das Sportheim zur Nutzung überlassen ist. Ein Mieter im Sinne dieser Nutzungsordnung ist jeder, mit dem für die Nutzung zusätzlich noch ein Mietvertrag abgeschlossen wurde.

Die folgende Nutzungsordnung gilt demnach für Nutzer und Mieter gleichermaßen; für Mieter gelten zusätzlich die Regelungen des Mietvertrags.

Alle Nutzer des Sportheims sind verpflichtet, die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich zu halten. Daneben hat jeder Nutzer das Maß an Sorgfalt aufzubringen, wie er es auch in eigenen Angelegenheiten anwenden würde und wie es einem dem Allgemeinwohl angemessenem Umgang entspricht.

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Das Sportheim darf, außer bei Nutzungen durch den SV Alten- und Neuenschwand e.V., nicht für öffentliche Veranstaltungen genutzt werden.

Es dient folgenden Nutzungszwecken:

- Vorrangig Vereinsveranstaltungen des Sportvereins bzw. seiner Abteilungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb.
- Zudem aber auch zur Anmietung für private Veranstaltungen von Mitgliedern (und Dritten).

## **§ 2 Zuständigkeit und Verantwortung**

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Nutzungsordnung sind in erster Linie der Vorstand, die Abteilungsleiter, die Übungsleiter und die Betreuer.

Bei privaten Anmietungen ist der Verantwortliche gemäß Mietvereinbarung für die Einhaltung der Nutzungsordnung zuständig.

## **§ 3 Reinhaltung und Ordnung**

Alle Vereinsmitglieder und Gäste sind für die Sauberkeit im Sportheim und der Sportanlage mitverantwortlich. Dies gilt besonders für die Gemeinschaftsräume und die Toiletten.

- Beim Betreten der Räume ist zu kontrollieren, ob alles in einem ordnungsgemäßen Zustand ist. Schäden an den Räumen oder Einrichtungsgegenständen sind dem Vorstand oder den Abteilungsleitern zu melden.
- Nach 22:00 Uhr ist insbesondere im Außenbereich für Ruhe zu sorgen, Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Die Nachtruhe zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr ist einzuhalten.
- Das Betreten des Gemeinschaftsraums mit Fußballschuhen ist verboten.
- Das Abklopfen des Schmutzes von den Schuhen an den Wänden ist verboten.
- Die Wände dürfen nicht beschriftet werden.
- Gläser und Geschirr sowie die Tische sind nach der Benutzung zu reinigen und aufzuräumen.
- Die Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Müll und Leergut ist entsprechend zu entsorgen.
- Tische und Stühle müssen wieder an den dafür vorgesehenen Platz gestellt werden.
- Die Räume sind besenrein zu hinterlassen.
- Bei normalem Spiel- oder Übungsbetrieb sind die Trainer/Übungsleiter dafür verantwortlich, dass das Sportheim ordnungsgemäß und sauber verlassen wird.
- Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist auf das Abschalten der Lichtquellen zu achten.
- Die Heizkörper sind auf das notwendige Maß zurückzudrehen.
- Rauchen ist im Sportheim strikt untersagt.
- Zigarettenkippen sind in die dafür aufgestellten Behälter im Außenbereich zu entsorgen.
- Kippen dürfen keinesfalls über den Balkon auf den Vorplatz geworfen werden.
- Es gelten grundsätzlich die Vorgaben aus dem Jugendschutzgesetz!
- Hunde sind an der Leine zu führen.

## **§ 4 Haftung**

Mieter und Nutzer haften für alle Schäden am Sportheim, die sie selbst, von ihnen beauftragte Dritte und/oder ihre Gäste im Zusammenhang mit der Nutzung verursacht haben, unabhängig davon, ob dieser Schaden schulhaft oder lediglich fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 5 Verstöße gegen die Nutzungsordnung**

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung kann die Weiterbenutzung des Sportheims und der Sportanlage sofort vom Vorstand untersagt werden, ohne dass von dem Benutzer/Mieter Regressanspruch gelten gemacht werden kann.

## **§ 6 Schlüssel**

Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Wirte, Platzwarte, der technische Wart, Übungsleiter und Betreuer können einen Schlüssel für das Sportheim erhalten. Für die Ausgabe der Schlüssel ist der Vorstand bzw. die Abteilungsleiter verantwortlich. Die Schlüssel werden mit Empfangsbestätigung ausgehändigt. Der Empfänger von Schlüsseln ist für eine sichere Aufbewahrung verantwortlich. Er übernimmt die Haftung für den Gebrauch der erhaltenen Schlüssel und trägt die Folgen, die sich aus einem Verlust der Schlüssel ergeben. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Jegliche Weitergabe von Schlüsseln ist insbesondere im Interesse des empfangsberechtigten Schlüsselhabers untersagt. Bei Ausscheiden aus der Vereinstätigkeit sind alle erhaltenen Schlüssel an den Vorstand zurückzugeben. Die Rückgabe wird bestätigt. Sollten Schlüssel nicht zurückgegeben werden, werden die entstandenen Kosten zur Wiederherstellung der Sicherheit des Gebäudes dem Schlüsselhaber in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Anmietung**

Vereinsmitglieder ab 17 Jahre können für private Veranstaltungen das Vereinsheim und die dazugehörenden Außenanlagen anmieten. Die Vermietung des Sportheims erfolgt über den Vorstand bzw. die Abteilungsleiter. Auf Anfrage kann der Vorstand auch Dritten die Anmietung gestatten. Eine vorherige Besichtigung ist nach Absprache möglich. Es ist ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen. Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Mietvertrag (siehe Anlage). Es wird eine pauschale Mietgebühr in Höhe von 100 € pro Tag erhoben – die Mietpauschale entfällt bei Anmietung durch Mitglieder.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Sportheim-Ordnung wurde vom Vereinsausschuss gemeinsam in der Sitzung am 07.07.2023 beschlossen. Die Sportheim-Ordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden. Sie tritt am 07.07.2023 in Kraft und ersetzt sämtliche vorangehenden Nutzungsordnungen.

## **Anlage**

- ❖ Mietvertrag und Nutzungsvereinbarung